



Der Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

### **Widmung der Gemeindestraße „Osterbrink“ in Kalletal Stemmen für den öffentlichen Verkehr**

Gemäß der §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Straße

#### **Osterbrink**

in Kalletal Stemmen für den allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet. Verlauf und Ausdehnung der gewidmeten Straße sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die vorgenannte Straße wird nach ihrer Verkehrsbedeutung der Straßengruppe der **Gemeindestraßen** (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW) zugeordnet. Es handelt sich um eine Anliegerstraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 47 Abs. 1 StrWG NRW die Gemeinde Kalletal.

Die Widmung wird einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Bekanntmachung erfolgt im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden. Im Internet ist sie einsehbar unter [www.kalletal.de](http://www.kalletal.de) Rubrik Bekanntmachungen.

#### **Ihre Rechte:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) einzureichen.

Kalletal, den 19.08.2020

Gemeinde Kalletal  
Der Bürgermeister  
Mario Hecker

**1 Anlage**

